

Schon mehr als zwanzig Jahre sind seit dem allzufrühen Heimgang des begnadeten Schriftstellers Ignaz Klug vergangen. Sein Werk lebt fort, wie die Neuauflagen beweisen. Die vorliegenden moralpsychologischen Studien, die erstmals 1926 erschienen sind, bedeuteten einen Wendepunkt für die Moralthologie, indem sie besonders die subjektive Seite des menschlichen Tuns (Willensfreiheit und ihre Hemmnisse, Seelenstruktur, Charakter, Temperament usw.) beleuchteten. Daß in einer Zeit beisspiellosten Zusammenbruches mit einer erschreckenden Häufung seelischer Erkrankungen Klugs Buch besonderen Wert besitzt, braucht nicht mehr eigens betont zu werden.

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernhumer.

Noldin, Summa Theologiae Moralis. Complementum: De Castitate. (94). — De Poenis Ecclesiasticis. (96). Editio XXXII, resp. XXVI, quam paravit *Godefridus Heinzel S. J.* Oeniponte 1948/49, Typis et Sumptibus Feliciani Rauch. S 8.10.

P. Provinzial Gottfried Heinzel S. J. hat die beiden Ergänzungsbändchen zu Noldins weltbekanntem Moralwerk (6. Gebot und Kirchenstrafen) in verdienstvoller Weise einer Neubearbeitung unterzogen. An der Gesamtanlage wurde nichts geändert. Aber bei näherem Zusehen merkt man auf Schritt und Tritt die bessernde und ergänzende Hand des Bearbeiters. Die neuen Entscheidungen des Apostolischen Stuhles wurden ebenso wie die seit der letzten Auflage erschienene Literatur gewissenhaft berücksichtigt. Das erste Bändchen bekam einen neuen Titel (bisher: *De sexto praecepto et de usu matrimonii*). Heute besonders aktuelle Fragen, wie die künstliche Befruchtung, finden eine klare Beantwortung. Die alten Vorzüge des „Noldin“, Klarheit der Begriffe, leichtverständliches Latein und Übersichtlichkeit, zeichnen auch diese beiden Bändchen aus.

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernhumer.

Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Juris Canonici. Begründet von † *Eduard Eichmann*. Neu bearbeitet von *Klaus Mörsdorf*. II. Band: Sachenrecht. Völlig veränderte, sechste Auflage. (504). Paderborn 1950, Verlag Ferdinand Schöningh. Leinen geb. DM 18.—

Der vorliegende zweite Band des bestens bekannten Kirchenrechtes von Eichmann-Mörsdorf behandelt im engen Anschluß an den Kodex in knapper Form das besonders wichtige Sachenrecht (Sakramente, besonders Eherecht; Heilige Orte und Zeiten; Gottesdienst; Kirchliches Lehramt; Benefizien und andere kirchliche Anstalten; Kirchliches Vermögensrecht).

Das Werk wurde von dem Neubearbeiter durchwegs auf den neuesten Stand gebracht. Auch in diesem Band setzt er sein Bemühen fort, die lateinischen Fachausdrücke möglichst zu verdeutschen. Im allgemeinen muß dieser Versuch als gelungen bezeichnet werden, wenn es auch zweifelhaft erscheint, ob sich alle diese Verdeutschungen durchsetzen werden. Wer möchte, um nur ein Beispiel anzuführen, für den eingebürgerten Ausdruck Jurisdiktion gern hoheitliche Hirtengewalt sagen? Es ist zu hoffen, daß der noch ausständige dritte Band ein eingehendes Sachverzeichnis bringen wird. Für die praktische Verwendbarkeit wäre es von Vorteil gewesen, wenn dieses Verzeichnis jedem einzelnen Band beigegeben worden wäre.

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernhumer.